2024/238

16.1.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/238 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2024

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einführung von Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Aromastoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in und auf Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission (³) wurde die Liste der Aromastoffe festgelegt und in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aufgenommen.
- (3) Diese Liste kann nach dem einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (4) Die Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthält unter anderem eine Reihe von Aromastoffen, für die die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") zum Zeitpunkt der Annahme der Liste durch die Verordnung (EU) Nr. 872/2012 auf der Grundlage der verfügbaren Daten ein etwaiges Sicherheitsrisiko für die Gesundheit der Verbraucher nicht ausschließen konnte und daher zusätzliche Daten für erforderlich hielt, um ihre Bewertung abzuschließen. Diese Stoffe wurden in die Unionsliste der Aromastoffe unter der Bedingung aufgenommen, dass die Sicherheitsdaten, welche die von der Behörde geäußerten Bedenken ausräumen, vor Ablauf der in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 festgelegten spezifischen Fristen vorgelegt werden.
- (5) Zu den in die Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe aufgenommenen Stoffen, die mit dem Fußnotenhinweis gekennzeichnet wurden, dass die Behörde die Bewertung abzuschließen hat, gehören die folgenden drei Stoffe der Aromastoffgruppenbewertung 216 (FGE.216): 2-Phenylcrotonaldehyd (FL-Nr. 05.062), 5-Methyl-2-phenylhex-2-enal (FL-Nr. 05.099) und 4-Methyl-2-phenylpent-2-enal (FL-Nr. 05.100). Für diese Stoffe forderte die Behörde zusätzliche wissenschaftliche Daten an, die anschließend von den Antragstellern vorgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

^(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission (ABl. L 267 vom 2.10.2012, S. 1).

DE ABl. L vom 16.1.2024

(6) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten vom 29. Juni 2022 (4) bewertete die Behörde die vorgelegten Daten und kam zu dem Schluss, dass der repräsentative Stoff der Gruppe, 2-Phenylcrotonaldehyd (FL-Nr. 05.062), eine aneugene Wirkung hervorruft. Da die Ergebnisse der verfügbaren In-vivo-Mikronukleustests nicht schlüssig waren, kann für 2-Phenylcrotonaldehyd (FL-Nr. 05.062), 5-Methyl-2-phenylhex-2-enal (FL-Nr. 05.099) und 4-Methyl-2-phenylpent-2-enal (FL-Nr. 05.100) eine potenzielle In-vivo-Aneugenität nicht ausgeschlossen werden.

- (7) Im Anschluss an dieses Gutachten und im Hinblick auf die weitere Bewertung der Sicherheit dieser drei Stoffe verpflichteten sich die interessierten Unternehmer, weitere Daten für eine gründliche Bewertung der In-vivo-Aneugenität für diese drei Stoffe vorzulegen (3).
- (8) In Erwartung der Neubewertung der zusätzlichen Daten der interessierten Unternehmer durch die Behörde und im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten vom 29. Juni 2022 sollten die Bedingungen für die Verwendung von 2-Phenylcrotonaldehyd (FL-Nr. 05.062), 5-Methyl-2-phenylhex-2-enal (FL-Nr. 05.099) und 4-Methyl-2-phenylpent-2-enal (FL-Nr. 05.100) auf ihre tatsächliche derzeitige Verwendung beschränkt werden.
- (9) Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Lebensmittel, die die neuen Bedingungen nicht erfüllen und denen einer der betreffenden Stoffe zugesetzt wurde und die in der Union in Verkehr gebracht oder aus Drittländern versandt wurden und die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem Weg in die Union befanden, sollten bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Übergangsmaßnahme sollte nicht für Zubereitungen gelten, denen einer der aufgeführten Stoffe zugesetzt wurde und die nicht als solche zum Verzehr bestimmt sind, da den Herstellern von Lebensmittelerzeugnissen, die diese Zubereitungen als Zutaten verwenden, deren Zusammensetzung bei ihrer Verwendung bekannt ist.
- (11) Aus Gründen der Harmonisierung mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (6) und zur Berücksichtigung der Beschränkungen, die den von der Behörde bei der Expositionsbewertung verwendeten Lebensmittelkategorien entsprechen, sollten die in Anhang I Teil A Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aufgeführten Lebensmittelkategorien durch die in Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelkategorien ersetzt werden.
- (12) In Anhang I Teil A Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sollte in Spalte 8 der Unionsliste eine neue Fußnote hinzugefügt werden, in der auf die Notwendigkeit zusätzlicher Daten hingewiesen wird, soweit für den Abschluss der Bewertung durch die Behörde zusätzliche Daten erwartet werden.
- (13) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁴⁾ Scientific Opinion on Flavouring Group Evaluation 216 Revision 2 (FGE.216Rev2): consideration of the genotoxicity potential of α,β-unsaturated 2-phenyl-2-alkenals from subgroup 3.3 of FGE.19. EFSA Journal 2022;20(8):7420, doi:10.2903/j.efsa.2022.7420. Online abrufbar unter: https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/7420

⁵⁾ IOFI EFFA Letter DG Sante — EFSA Opinion 216 Rev2 (EFSA Journal (2022;20(8) 7420)) — follow-up IOFI/EFFA letter: confirmation of follow-up testing and anticipated timings. Ares(2022)8489668

^(°) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

ABl. L vom 16.1.2024

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Lebensmittel, denen einer der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Aromastoffe zugesetzt wurde, welche die Bedingungen im Anhang nicht erfüllen und welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr gebracht werden.

- (2) Lebensmittel, denen einer der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Aromastoffe zugesetzt wurde, welche die Bedingungen im Anhang der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen und welche aus einem Drittland in die Union eingeführt worden sind, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr gebracht werden, wenn der Importeur dieser Lebensmittel nachweisen kann, dass sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem betreffenden Drittland versandt wurden und auf dem Weg in die Union waren.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Übergangsmaßnahmen gelten nicht für Zubereitungen, die nicht als solche zum Verzehr bestimmt sind und denen einer der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Aromastoffe zugesetzt wurde.
- (4) Zubereitungen im Sinne dieser Verordnung sind Gemische aus einem oder mehreren Aromen, denen auch andere Lebensmittelzutaten wie Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme oder Trägerstoffe zugesetzt werden können, um ihre Lagerung, ihren Verkauf, ihre Standardisierung, ihre Verdünnung oder ihre Lösung zu erleichtern.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2024

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/238/oj

ANHANG

Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird wie folgt geändert:

- (1) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) die Tabelle mit der Liste der Lebensmittelkategorien erhält folgende Fassung:

Lebensmittelkategorie
Alle Lebensmittelkategorien
Milchprodukte und Analoge
Nicht aromatisierte, pasteurisierte und (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milch
Nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte, einschließlich natürlicher nicht aromatisierter Buttermilch (ausgenommen sterilisierte Buttermilch), nicht wärmebehandel nach der Fermentation
Nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte, wärmebehandelt nach der Fermentation
Aromatisierte fermentierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt
Eingedickte Milch und Trockenmilch im Sinne der Richtlinie 2001/114/EG
Sahne und Sahnepulver
Nicht aromatisierte pasteurisierte Sahne (ausgenommen fettreduzierte Sahne)
Nicht aromatisierte, mit lebenden Bakterien fermentierte Sahneprodukte und Ersatzprodukte mit einem Fettgehalt von weniger als 20 %
Sonstige Sahneprodukte
Käse und Käseprodukte
Ungereifter Käse, ausgenommen Produkte der Kategorie 16
Gereifter Käse
Essbare Käserinde
Molkenkäse
Schmelzkäse
Käseprodukte (ausgenommen Produkte der Kategorie 16)
Milchprodukt-Analoge, auch Getränkeweißer
Nährkaseinate
Fette und Öle sowie Fett- und Ölemulsionen
Fette und Öle, im Wesentlichen wasserfrei (ausgenommen wasserfreies Milchfett)
Fett- und Ölemulsionen, vorwiegend der Art Wasser-in-Öl
Butter, Butterschmalz, Butterfett und wasserfreies Milchfett
Andere Fett- und Ölemulsionen, einschließlich Streichfetten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und flüssige Emulsionen
Backspray auf Pflanzenölbasis
Speiseeis
Obst und Gemüse

04.1	Nicht verarbeitetes Obst und Gemüse
04.1.1	Ganzes frisches Obst und Gemüse
04.1.2	Obst und Gemüse, geschält, geschnitten und zerkleinert
04.1.3	Obst und Gemüse, gefroren
04.2	Verarbeitetes Obst und Gemüse
04.2.1	Obst und Gemüse, getrocknet
04.2.2	Obst und Gemüse in Essig, Öl oder Lake
04.2.3	Obst- und Gemüsekonserven
04.2.4	Zubereitungen aus Obst und Gemüse, ausgenommen Produkte der Kategorie 5.4
04.2.4.1	Zubereitungen aus Obst und Gemüse, ausgenommen Kompott
04.2.4.2	Kompott, ausgenommen Produkte der Kategorie 16
04.2.5	Konfitüren, Gelees, Marmeladen und ähnliche Produkte
04.2.5.1	Konfitüre extra und Gelee extra gemäß der Richtlinie 2001/113/EG
04.2.5.2	Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem gemäß der Richtlinie 2001/113/EG
04.2.5.3	Sonstige ähnliche Brotaufstriche aus Obst oder Gemüse
04.2.5.4	Nut butters und Brotaufstriche auf Nussbasis
04.2.6	Verarbeitete Kartoffelprodukte
05.	Süßwaren
05.1	Kakao- und Schokoladeprodukte im Sinne der Richtlinie 2000/36/EG
05.2	Sonstige Süßwaren, auch der Atemerfrischung dienende Kleinstsüßwaren
05.3	Kaugummi
05.4	Verzierungen, Überzüge und Füllungen, ausgenommen Füllungen auf Fruchtbasis der Kategorie 4.2.4
06.	Getreide und Getreideprodukte
06.1	Getreidekörner, ganz, geschrotet oder als Flocken
06.2	Mehl und sonstige Müllerei- und Stärkeprodukte
06.2.1	Mehl
06.2.2	Stärkeprodukte
06.3	Frühstücksgetreidekost
06.4	Teigwaren
06.4.1	Frische Teigwaren
06.4.2	Trockene Teigwaren
06.4.3	Frische vorgekochte Teigwaren
06.4.4	Kartoffelgnocchi
06.4.5	Füllungen für Teigwaren (Ravioli u. Ä.)
06.5	Noodles (Nudeln asiatischer Art)
06.6	Rührteig

06.7	Vorgekochte oder verarbeitete Getreidekost
07.	Backwaren
07.1	Brot und Brötchen
07.1.1	Brot, ausschließlich aus Weizenmehl, Wasser, Hefe oder Sauerteig und Salz hergestellt
07.1.2	Pain courant français; Friss búzakenyér, fehér és félbarna kenyerek
07.2	Feine Backwaren
08.	Fleisch
08.1	Frisches Fleisch, ausgenommen Fleischzubereitungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
08.2	Fleischzubereitungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
08.3	Fleischerzeugnisse
08.3.1	Nicht wärmebehandelte Fleischerzeugnisse
08.3.2	Wärmebehandelte Fleischerzeugnisse
08.3.3	Därme und sonstige Produkte für die Umhüllung von Fleisch
08.3.4	Traditionelle und auf traditionelle Weise gepökelte Fleischerzeugnisse, für die besondere Bestimmungen über Nitrite und Nitrate gelten
08.3.4.1	Traditionelle nassgepökelte Erzeugnisse (in eine Pökellösung, die Nitrite und/oder Nitrate, Salz und andere Bestandteile enthält, eingelegte Fleischerzeugnisse)
08.3.4.2	Traditionelle trockengepökelte Erzeugnisse (Beim Trockenpökeln wird eine trockene Pökelmischung, die Nitrite und/oder Nitrate, Salz und andere Bestandteile enthält, auf die Oberfläche des Fleisches aufgebracht; eine Stabilisations-/Reifezeit schließt sich an)
08.3.4.3	Sonstige traditionelle und auf traditionelle Weise gepökelte Erzeugnisse (einschließlich der Kombination von Tauch- und Trockenpökelvorgängen oder der Verwendung von Nitrit und/oder Nitrat in einem zusammengesetzten Erzeugnis oder dem Einspritzen der Pökellösung vor dem Kochen)
09.	Fisch und Fischereiprodukte
09.1	Fisch und Fischereiprodukte, nicht verarbeitet
09.1.1	Fisch, nicht verarbeitet
09.1.2	Weich- und Krebstiere, nicht verarbeitet
09.2	Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstiere, verarbeitet
09.3	Fischrogen
10.	Eier und Eiprodukte
10.1	Eier, nicht verarbeitet
10.2	Eier und Eiprodukte, verarbeitet
11.	Zuckerarten und Sirupe, Honig und Tafelsüßen
11.1	Zuckerarten und Sirupe gemäß der Richtlinie 2001/111/EG
11.2	Sonstige Zuckerarten und Sirupe
11.3	Honig gemäß der Richtlinie 2001/110/EG
11.4	Tafelsüßen
11.4.1	Tafelsüßen, flüssig
11.4.2	Tafelsüßen in Pulverform
11.4.3	Tafelsüßen in Tablettenform
12.	Salz, Gewürze, Suppen, Soßen, Salate und Eiweißprodukte
	A A A A A A A A A A A A A A A A A A A

ABI. L vom 16.1.2024 DE

12.1	v 1 1 1v 1 1 .
12.1	Kochsalz und Kochsalzersatz
12.1.1	Kochsalz
12.1.2	Kochsalzersatz
12.2	Kräuter, Gewürze, Würzmittel
12.2.1	Kräuter und Gewürze
12.2.2	Würzmittel
12.3	Speiseessig und verdünnte Essigsäure (verdünnt mit Wasser auf 4-30 Vol%)
12.4	Senf
12.5	Suppen und Brühen
12.6	Soßen
12.7	Salate und würzige Brotaufstriche
12.8	Hefe und Hefeprodukte
12.9	Eiweißprodukte, ausgenommen Produkte der Kategorie 1.8
13.	Lebensmittel für eine besondere Ernährung gemäß der Richtlinie 2009/39/EG
13.1	Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder
13.1.1	Säuglingsanfangsnahrung gemäß der Richtlinie 2006/141/EG der Kommission (¹)
13.1.2	Folgenahrung gemäß der Richtlinie 2006/141/EG
13.1.3	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission (²)
13.1.4	Sonstige Kleinkindnahrung
13.1.5	Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG der Kommission (³) und besondere Säuglingsanfangsnahrung
13.1.5.1	Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und besondere Säuglingsanfangsnahrung
13.1.5.2	Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG
13.2	Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 1999/21/EG (ausgenommen Produkte der Lebensmittelkategorie 13.1.5)
13.3	Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung, die eine gesamte Tagesration oder eine Mahlzeit ersetzen sollen (ganz oder teilweise)
13.4	Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 41/2009 der Kommission (4), die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind
14.	Getränke
14.1	Nichtalkoholische Getränke

14.1.1	Wasser, einschließlich natürlichen Mineralwassers gemäß der Richtlinie 2009/54/EG und Quellwasser, sowie jedes in Flaschen abgefüllte oder anderweitig abgepackte Wasser
14.1.2	Fruchtsäfte im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG und Gemüsesäfte
14.1.3	Fruchtnektare im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG sowie Gemüsenektare und gleichartige Erzeugnisse
14.1.4	Aromatisierte Getränke
14.1.5	Kaffee, Tee, Kräuter- und Früchtetee, Zichorie; Auszüge aus Tee, Kräuter- und Früchtetee und Zichorie; Tee-, Pflanzen-, Frucht- und Getreideaufgusszubereitungen sowie Mischungen und Instant-Mischungen dieser Produkte
14.1.5.1	Kaffee, Kaffee-Extrakte
14.1.5.2	Sonstiges
14.2	Alkoholische Getränke, einschließlich ihrer alkoholfreien Entsprechungen oder ihrer Entsprechungen mit geringem Alkoholgehalt
14.2.1	Bier und Malzgetränke
14.2.2	Wein und andere Erzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
14.2.3	Apfel- und Birnenwein
14.2.4	Fruchtwein und made wine
14.2.5	Met
14.2.6	Spirituosen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/787
14.2.7	Aromatisierte Getränke auf Weinbasis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014
14.2.7.1	Aromatisierte Weine
14.2.7.2	Aromatisierte weinhaltige Getränke
14.2.7.3	Aromatisierte weinhaltige Cocktails
14.2.8	Andere alkoholische Getränke, einschließlich Mischungen alkoholischer Getränke mit nichtalkoholischen Getränken und anderen alkoholischen Getränken auf der Grundlage von destilliertem Alkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol
15.	Verzehrfertige süße oder herzhafte Happen und Knabbereien
15.1	Knabbereien auf Kartoffel-, Getreide-, Mehl- oder Stärkebasis
15.2	Verarbeitete Nüsse
16.	Dessertspeisen, ausgenommen Produkte der Kategorien 1, 3 und 4
17.	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG
17.1	Nahrungsergänzungsmittel in fester Form, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder
17.2	Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder

 $[\]begin{tabular}{ll} (\begin{tabular}{ll} (\begin{$

^(*) ABI. L 401 voiii 30.12.2006, S. 16. (*) ABI. L 339 vom 6.12.2006, S. 16. (*) ABI. L 91 vom 7.4.1999, S. 29. (*) ABI. L 16 vom 21.1.2009, S. 3.

DE

- b) in Spalte 8 (Fußnoten) wird folgende Fußnote eingefügt:
 - "(5) Zusätzliche wissenschaftliche Daten sind innerhalb eines mit den Dienststellen der Kommission vereinbarten Zeitrahmens vorzulegen, damit die Behörde die Bewertung abschließen kann."
- (2) in Tabelle 1 Abschnitt 2 erhalten die Einträge 05.062, 05.099 und 05.100 folgende Fassung:

"05.062	2-Phenylcrotonaldehyd	4411-89-6	1474	670	In Kategorie 1.4 — höchstens 0,50 mg/kg	5	EFSA
					In Kategorie 1.7 — höchstens 1,40 mg/kg		
					In Kategorie 1.8 — höchstens 1,30 mg/kg		
					In den Kategorien 2.1, 2.2, 2.3 — höchstens 1,60 mg/kg		
					In Kategorie 3.0 — höchstens 1,15 mg/kg		
					In Kategorie 4.2 — höchstens 0,05 mg/kg		
					In Kategorie 4.2.2 — höchstens 0,20 mg/kg		
					In Kategorie 4.2.5 — höchstens 0,30 mg/kg		
					In Kategorie 5.1 — höchstens 2,00 mg/kg		
					In Kategorie 5.2 — höchstens 2,00 mg/kg		
					In Kategorie 5.3 — höchstens 2,00 mg/kg		
					In Kategorie 5.4 — höchstens 1,10 mg/kg		
					In Kategorie 6.3 — höchstens 2,00 mg/kg		
					In Kategorie 6.4 — höchstens 0,04 mg/kg		
					In Kategorie 6.6 — höchstens 0,30 mg/kg		
					In Kategorie 6.7 — höchstens 0,60 mg/kg		
					In Kategorie 7.1 — höchstens 2,00 mg/kg		
					In Kategorie 7.2 — höchstens 2,00 mg/kg		
					In den Kategorien 8.2, 8.3 — höchstens 0,80 mg/kg		
					In den Kategorien 9.2, 9.3 — höchstens 0,50 mg/kg		
					In Kategorie 10.2 — höchstens 0,20 mg/kg		
					In Kategorie 11.2 — höchstens 1,5 mg/kg		
					In Kategorie 12.2 — höchstens 0,60 mg/kg		
					In Kategorie 12.3 — höchstens 1,80 mg/kg		
					In Kategorie 12.4 — höchstens 0,20 mg/kg		
					In Kategorie 12.5 — höchstens 0,40 mg/kg		
					In Kategorie 12.6 — höchstens 1,90 mg/kg		

DE

ABl. L vom 16.1.2024

EFSA

	l
ELI:	
ELI: http:	
//da	
ata.	
eur	
opa	
.eu/	
'eli/	
reg/	
/2024	
24/	
://data.europa.eu/eli/reg/2024/238/oj	
oj.	

In Kategorie 5.1 — höchstens 2,00 mg/kg	
In Kategorie 5.2 — höchstens 5,00 mg/kg	
In Kategorie 5.3 — höchstens 5,00 mg/kg	
In Kategorie 5.4 — höchstens 5,00 mg/kg	
In Kategorie 6.3 — höchstens 5,00 mg/kg	
In Kategorie 6.4 — höchstens 1,50 mg/kg	
In Kategorie 6.6 — höchstens 3,00 mg/kg	
In Kategorie 6.7 — höchstens 0,20 mg/kg	
In Kategorie 7.1 — höchstens 5,00 mg/kg	
In Kategorie 7.2 — höchstens 5,00 mg/kg	
In den Kategorien 8.2, 8.3 — höchstens 1,50 mg/kg	
In den Kategorien 9.2, 9.3 — höchstens 1,50 mg/kg	
In Kategorie 10.2 — höchstens 1,50 mg/kg	
In Kategorie 11.2 — höchstens 0,10 mg/kg	
In Kategorie 12.2 — höchstens 0,90 mg/kg	
In Kategorie 12.3 — höchstens 1,50 mg/kg	
In Kategorie 12.4 — höchstens 1,50 mg/kg	
In Kategorie 12.5 — höchstens 0,80 mg/kg	
In Kategorie 12.6 — höchstens 1,50 mg/kg	
In Kategorie 12.7 — höchstens 1,50 mg/kg	
In Kategorie 12.9 — höchstens 5,00 mg/kg	
In den Kategorien 13.2, 13.3, 13.4 — höchstens 5,00 mg/kg	
In Kategorie 14.2.1 — höchstens 0,08 mg/kg	
In Kategorie 14.2.2 — höchstens 0,08 mg/kg	
In Kategorie 14.2.5 — höchstens 0,08 mg/kg	
In Kategorie 14.2.6 — höchstens 0,08 mg/kg	
In Kategorie 15.0 — höchstens 1,8 mg/kg	
In Kategorie 16 — höchstens 4,00 mg/kg	
In Kategorie 17 — höchstens 0,60 mg/kg"	

DE

ABl. L vom 16.1.2024